

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung Nr. 49 „SO Freiflächenphotovoltaikanlage östlich von Langenbruck“

Zusammenfassende Erklärung zur Planfassung vom 16.05.2023 gem. § 6a Abs. 1 BauGB

1. Berücksichtigung der Umweltbelange

Die Belange der Umwelt wurden bei der Aufstellung des Bebauungsplans berücksichtigt. Die Umweltprüfung ist im Umweltbericht dargelegt.

Auf Grund der Nähe zur Autobahn (200 m) handelt es sich beim Planungsgebiet um einen vorbelasteten Standort. Durch die Planung wird landwirtschaftliche Fläche zur Energiegewinnung in ein Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage umgewandelt. Die Sonderfläche wird nach Norden eingegrünt. Bei der betroffenen Fläche handelt es sich um eine landwirtschaftliche Ackerfläche und um eine Obstwiese.

Eine Bewertung der vorhandenen Streuobstwiese wurde erstellt mit dem Ergebnis, dass kein Biotopcharakter vorliegt. Um auszuschließen, dass artenschutzrechtliche Konflikte durch die vorliegende Bauleitplanung entstehen, wurde ein verkürzter Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erstellt. Im Ergebnis wurden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) für die Zauneidechse erforderlich, welche bereits realisiert sind. Weitere Maßnahmen wurden in den Bebauungsplan eingearbeitet. Durch die Realisierung der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage Langenbruck sind bei Ausführung der Anlage und bei der Realisierung keine Störungen auf der Bundesautobahn A9, der nördlich vorbeiführenden Straße oder der nordwestlich liegenden Wohnbebauung von Langenbruck durch von den Moduloberflächen ausgehende Blendreflexionen zu erwarten.

Von der Planung sind keine Biotope, Vorranggebiete, Wasserschutz- und festgesetzte Überschwemmungsgebiete, Natur- und Landschaftsschutzgebiete betroffen. Das Plangebiet befindet sich vollständig im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Hügellandschaften des Donau-Isar-Hügellandes (RP 10 B I 8.3 Z). In landschaftlichen Vorbehaltsgebieten kommt den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Sicherung des Arten- und Biotopschutzes, wichtiger Boden- und Wasserhaushaltsfunktionen sowie des Landschaftsbildes und der naturbezogenen Erholung besonderes Gewicht zu. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege wurden mit den zuständigen Fachstellen eng abgestimmt.

Bei der Umsetzung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integrierter Grünordnung Nr. 49 „SO Freiflächenphotovoltaikanlage östlich von Langenbruck“ sind wenig wertvolle Lebensräume von der Planung betroffen. Durch die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden negative Auswirkungen reduziert. Im Ergebnis werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima und Landschaft und biologische Vielfalt als gering beurteilt. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen werden als mittel beurteilt.

Die wesentlichen Regelungen zur Ein- und Durchgrünung, zum naturschutzrechtlichen Ausgleich etc. wurden in den Bebauungsplan aufgenommen. Die erforderliche Ausgleichsfläche wird im Norden des Plangebiets nachgewiesen.

2. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden entsprechend den gesetzlichen Regelungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB umfassend beteiligt.

Einwände der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange im Wesentlichen zu Steinschlägen und Neophyten, zu Bodendenkmälern, zu Darstellung des Einspeisepunkts, zu Feuerwehrplan und Feuerwehrezufahrten, zum Blendgutachten, zu Trafostationen und Nebenanlagen, zur Eingrünung, zu unvollständigen Planunterlagen, zur unvollständigen Begründung, zu möglichen Zinkeinträgen und Altlasten, zum Schutzgut Mensch, zum Standort der Freiflächenphotovoltaikanlage, zur Obstwiese und zum Artenschutz, zu Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und dem Kompensationsumfang, zu Grundwasser- und Bodenschutz inkl. Altlasten, zu oberirdischen Gewässern und wild abfließendem Wasser, zur landwirtschaftlichen Nutzung nach PV-Nutzungsende, zu elektrischen Gefahren als Bestandteil des Feuerwehrplans, zur zusätzlichen Ein- und Durchgrünung, zur zeitlichen Begrenzung der Freiflächenphotovoltaikanlage, zu fehlenden Geländehöhen, zur Zulässigkeit von Abgrabungen und Aufschüttungen und zur Konstruktion der PV-Paneele wurden geprüft.

Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.

Nach jeder Beteiligung wurden die vorgebrachten Anregungen der Behörden und der Öffentlichkeit im Marktgemeinderat ausführlich diskutiert und sachgerecht abgewogen. Das Ergebnis wurde in die Planung eingearbeitet oder an nachfolgende Planungsebenen zur Beachtung weitergegeben.

3. Planungsalternativen

Auf Grund der Nähe zur Autobahn (200 m) handelt es sich beim Planungsgebiet um einen vorbelasteten Standort, der sich als Standort für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage anbietet. Zudem befindet sich das Planungsgebiet zwischen Ortsrand und Autobahn. Auch nur annähernd günstig gelegene Standorte stehen im Moment im Gemeindegebiet nicht zur Verfügung.